

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG

FN 203122i, LG Innsbruck
Maria-Theresien-Straße 57,
6020 Innsbruck

(im folgenden "A&B" oder "BKO")

und

«Aliasname», «ECNummer»
«Firmenname laut Firmenbuch»
«Firmenbuchnummer», «Gericht»
«Straße»,
«PLZ» «Ort»
«Staat»

als Bilanzgruppenverantwortlichem im Sinne des GWG
(im folgenden "BGV")

wie folgt:

PRÄAMBEL

Im Rahmen der fortschreitenden Liberalisierung des österreichischen Erdgasmarktes fungiert A&B als Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg gemäß dem „*Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden*“ (BGBl 2011 I/107 Art 1 idgF; Gaswirtschaftsgesetz 2011, im Folgenden "GWG"). Gemäß § 85 GWG ist der Betreiber einer Verrechnungsstelle zugleich Bilanzgruppenkoordinator ("BKO"). Die gesetzlichen Aufgaben einer Verrechnungsstelle sind insbesondere in § 87 GWG festgelegt.

Bilanzgruppenkoordinatoren haben mit Bilanzgruppenverantwortlichen unter Zugrundelegung von Allgemeinen Bedingungen ("AB-BKO") Verträge abzuschließen (§ 87 Abs. 1 Z 3 iVm § 88 GWG). Ebenso sind Bilanzgruppenverantwortliche unter anderem verpflichtet, Verträge mit dem Bilanzgruppenkoordinator über den Datenaustausch abzuschließen (§ 91 Abs. 2 Z 2 GWG).

Da die Geschäftsbeziehung zwischen Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppenverantwortlichen aus den genannten Gründen auf der Grundlage eines Vertrages abzuwickeln ist, kommen die Vertragsparteien sohin überein wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) A&B übernimmt die Aufgaben einer Verrechnungsstelle für den BGV. Sie bedient sich in Erfüllung einiger dieser Aufgaben der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im folgenden "OeKB") und der „smart technologies“ Management-Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden "smart technologies"; beide zusammen im folgenden die "Auftragnehmer").
- (2) A&B erhält vom BGV für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages ein Clearingentgelt (§ 89 GWG) in Höhe der von der Energie-Control Austria (im folgenden "ECA") bestimmten Tarife; dieses kann künftig gemäß den Vorgaben der ECA angepasst werden. Leistungen, welche über die Erfüllung der Aufgaben einer Verrechnungsstelle hinausgehen, sind gemäß einer separaten schriftlichen Vereinbarung gesondert abzugelten.
- (3) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich im einzelnen aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem GWG, der „*Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell*“ (BGBl 2012 II/171 idgF; Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 idgF, im Folgenden „GMMO-VO“), den Sonstigen Marktregeln Gas idgF und den AB-BKO samt Anhängen idgF, welche einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bilden und deren Geltung von den Vertragsparteien hiermit vereinbart wird. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichende Definitionen getroffen werden, haben Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den in diesem Absatz genannten Bestimmungen.
- (4) Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GWG i.V.m. § 38 Abs. 2 GMMO-VO schließt der Bilanzgruppenkoordinator Verträge mit Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der

AB-BKO ab und schließt mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen ebenso einen Vertrag im Namen und auf Rechnung des Verteilergebietsmanagers auf Basis der AB-VGM ab.

§ 2 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen und Daten, die A&B oder die Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages erhalten und die nicht nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages Dritten zur Verfügung zu stellen sind (im folgenden "vertrauliche Informationen"), sind vertraulich zu behandeln. A&B verpflichtet sich und wird diese Verpflichtung an ihre Auftragnehmer überbinden, die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Geschäftsdaten zu behandeln. Die vertraulichen Informationen sind nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Vertrag benötigen.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die den Auftragnehmern oder A&B durch Dritte ohne Einschränkungen bekannt geworden sind.
- (3) Die vertraulichen Informationen, die A&B oder den Auftragnehmern durch den BGV zur Verfügung gestellt wurden, sind ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben zu verwenden. Die Übermittlung dieser vertraulichen Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BGV zulässig.

Der BGV erteilt hiermit seine Zustimmung, dass A&B und die Auftragnehmer vertrauliche Informationen und Daten an die ECA, die Regulierungskommission („REK“), den Verteilergebietsmanager („VGM“) der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg und die BKO in anderen Marktgebieten, die Netzbetreiber sowie die Erdgasbörse überlassen und übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von A&B, ihren Auftragnehmern und/oder der genannten Empfänger erforderlich ist.

- (4) Der BGV entbindet OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von OeKB als Auftragnehmer notwendig ist.

§ 3 Aufrechnung

- (1) Der BGV ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber A&B, insbesondere die Clearing-Verbindlichkeiten, mit allfälligen Gegenforderungen gegenüber der A&B aufzurechnen, soweit diese nicht mit seinen Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag im Zusammenhang stehen und rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.
- (2) A&B ist berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen gegenüber dem BGV, insbesondere aus vorangegangenen Clearing-Zeiträumen, aufzurechnen.

§ 4 Inkrafttreten / Ausfertigungen

(1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem BGV die Genehmigung gemäß § 93 GWG zur Ausübung seiner Tätigkeit in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg von der ECA rechtskräftig erteilt wurde; d.h. der Vertrag tritt daher erst ab Unterzeichnung und Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung der ECA zur Ausübung der Tätigkeit in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg durch den BGV beim BKO in Kraft, frühestens jedoch mit 01.10.2013, 6:00 Uhr. Dieser Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass diese Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde widerrufen wurde oder erloschen ist.

(2) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet.

Innsbruck, am «Datum»

Ort, Datum

Für den Bilanzgruppenkoordinator
A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-
Management AG

Für den Bilanzgruppenverantwortlichen
«Firmenname laut Firmenbuch»

[Zeichnungsberechtigter für BKO]

[Zeichnungsberechtigter für BGV]

[Zeichnungsberechtigter für BKO]

[Zeichnungsberechtigter für BGV]